

rischen Leben eminente Bedeutung. Sie sind die Grundlage für Entscheidungen auf allen Ebenen der militärischen Führung. Besonders im Verteidigungsfall kann von einer Meldung (z. B. über die Situation bei den eigenen oder den gegnerischen Truppen) Sieg oder Niederlage im betreffenden Kampfabschnitt abhängen.

2. Unter **Meldung** i. S. dieser Norm ist die befohlene oder entsprechend der Dienstvorschrift pflichtgemäß schriftlich oder mündlich zu berichtende Tatsache (Mitteilung) zu verstehen. Darunter fallen z. B. Meldungen über den Stand der Einsatz- und Gefechtsbereitschaft, über den Ausbildungsstand, über besondere Vorkommnisse, über wirtschaftliche Belange, wie Verpflegungs- und Materialbestände, Verpflegungsstärken u. ä.

3. Die Tat muß unter **vorsätzlicher Verletzung** bestehender Meldepflichten begangen werden. Das setzt voraus, daß der Täter sich der schriftlich oder mündlich festgelegten Verpflichtung zur Meldung bewußt war.

**Wider besseres Wissen** heißt, daß der Täter bewußt unrichtige oder unvollständige Angaben meldet.

Zur Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe bzw. der Verursachung schwerer Folgen genügt Fahrlässigkeit.

Die Gefährdung wird nur in diesem Tatbestand des 9. Kapitels schweren Folgen gleichgestellt.

4. **Tateinheit** mit § 257 ist möglich, wenn die Pflicht zur Meldung auf einem Befehl beruht.

#### § 267

### **Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen**

(1) Wer einen Vorgesetzten, einen Angehörigen einer Wache oder Streife oder eine andere Militärperson während oder wegen der Erfüllung dienstlicher Pflichten tötlich angreift oder durch Widerstand an der Erfüllung dienstlicher Pflichten hindert oder bei Ausübung der Dienstpflichten nötigt, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung des Gebrauchs von Waffen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.